

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I. Geltungsbereich

1. Um den Teich sowie die umliegenden Gebüschzonen im Faverried als wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, wird das Gebiet unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Das Naturschutzgebiet ist auf einem vom Ingenieurbüro H.W. Naef, Bern, am 14. Mai 1974 erstellten Plan 1 : 1'000 eingetragen, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Betroffen wird die Parzelle Grundbuchblatt Ferenbalm Nr. 2726.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind untersagt:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Campieren, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Unterständen sowie das Anzünden von Feuern;
 - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - d) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - e) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
 - f) das Betreten des Schutzgebietes durch Unbefugte ausserhalb der vorhandenen Wege;
 - g) das Baden, jedes Eindringen in den Teich sowie das Fischen.
4. Vorbehalten bleibt der normale Unterhalt des Schutzgebietes.
5. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch die Forstdirektion geordnet.
8. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf dem in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblatt anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 B 96, Naturschutzgebiet Favenried, Ferenbalm, Verfügung der Forstdirektion vom 4. April 1975 ."
9. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Laupen zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 4. April 1975

Der Forstdirektor:



E. Blaser, Regierungsrat